

1. Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Waldleitbildes der Gemeinde Zeuthen wurde in der Zeit vom 25.01.2018 bis 23.03.2018 im Amt für Ortsentwicklung / Bauamt, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme, Anregungen, Hinweise	Vorschlag zur Berücksichtigung
1.1	Waldeigentümer, Stellungnahme vom 14.02.2018	<p>Entwurf orientiert sich an der Waldbaurichtlinie "Grüner Ordner" 2004 der Landesforstverwaltung Brandenburg. Die privaten Waldbesitzer in Zeuthen sind in der FBG Wüstemark Mitglied. Die Satzung der FBG beinhaltet u.a. auch Ziele des Waldleitbildes. Waldumbau ist seit 2000 in der Diskussion. "Sanfte Waldbewirtschaftung" mittels Rückepferd ist eine gute Idee, muss aber der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit (Aufwand-Nutzen) Rechnung tragen, gerade für Kleinstflächen. Hinweise: es gibt im Land Brandenburg nur drei Anbieter.</p> <p>Unbekannt ist, seit wann die Waldflächen als Erholungswald eingestuft wurden - die hierfür erforderliche Auslegung ist nicht bekannt.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da das Waldleitbild für alle <u>im Eigentum der Gemeinde Zeuthen</u> befindlichen Waldflächen aufgestellt wird, keine Änderung erforderlich. Über die Inhalte ist zu einem späteren Zeitpunkt zu reden - siehe hierzu unter Pkt. 3 im Waldleitbild: Das Waldleitbild und das Waldkonzept der Gemeinde Zeuthen sollen einen Dialog und einen Erfahrungsaustausch und damit eine Zusammenarbeit öffentlicher und privater Waldbesitzer in der Gemeinde Zeuthen fördern.</p> <p>Die Festsetzung des Erholungswaldes erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 5 LWaldG. Vgl. hierzu unter 2.1</p>
1.2	Anwohner, Stellungnahme vom 22.02.2018	<p>Interesse v.a. für das Gebiet Nr. 5 - Kienpfuhl. Ziffer 5.3 des Leitbildentwurfs betont den Erholungswert und die Bedeutung für die Freizeitgestaltung. "Die Nutzung des Waldes zum Zwecke der Erholung ist jedermann gestattet." Der Kienpfuhl ist nicht für jedermann zugänglich, es besteht keine Barrierefreiheit, Zugänge und Rundweg für Rollstuhlfahrer nicht geeignet → Hinweisschilder anbringen "Nicht barrierefrei".</p>	<p>Die Hinweise sind im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Waldkonzeptes zu berücksichtigen. Es wird versucht, Barrierefreiheit herzustellen.</p>
1.3	Grundstückseigentümer, vertreten durch Rechtsanwalt, Stellungnahme vom 14.02.2018	<p>Vorsorglicher Widerspruch gegen Waldleitbild, da nicht auszuschließen ist, dass das Flurstück der Mandantin oder ein Teil des Flurstückes durch die Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus dem Waldleitbild ergeben, betroffen sein kann. Insbesondere wird der Zuordnung der Flurstückes oder eines Teils davon zur Waldfläche widersprochen.</p> <p>Einzelne der unter Punkt 4 des Waldleitbildes aufgelisteten Vorhaben und Festlegungen verstoßen gegen die Eigentumsgarantie gem. Art. 14 Grundgesetz (GG).</p>	<p>Die Waldeigenschaft einer Fläche wird nicht durch das Waldleitbild bestimmt, sondern durch das Landeswaldgesetz (§ 2).</p> <p>Die Formulierungen "<b>alle</b> ... Waldflächen" sowie "auch Klein- und Inselanlagen" sind missverständlich. Da das Waldleitbild nur für alle im Eigentum der Gemeinde Zeuthen befindlichen Waldflächen gilt, kein Verstoß gegen Art. 14 GG. Im Waldleitbild sollte jedoch auch hier wie unter Pkt. 1 die Formulierung "alle im Eigentum der Gemeinde Zeuthen befindlichen Waldflächen" verwendet werden (redaktionelle Änderung).</p>

## 2. Auswertung der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Ab dem 09.02.2018 (Datum des Anschreibens) fand eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. Angeschrieben wurden die zuständige Forstbehörde sowie Naturschutzbehörde und -verbände. Zur Stellungnahme vorgelegt wurde der Entwurf des Waldleitbildes.

### 2.1 Von folgenden Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen Stellungnahmen vor:

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1	Landesbetrieb Forst Brandenburg (Untere Forstbehörde) Stellungnahme vom April 2018	<p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass sich die Gemeinde Zeuthen ein Leitbild zum weiteren Umgang mit ihren Waldflächen gibt.</p> <p>zu Pkt. 4.1: "Alle in der Gemeinde Zeuthen vorhandenen Waldflächen sind vollständig zu erhalten" - diese Forderung kann nur für den Kommunalwald aufgestellt werden.</p> <p>Konsequenz: es wird in der Folge keine Umwandlungen von Waldflächen für soziale Belange (Schulerweiterung, Straßenausbau usw.) geben.</p>	<p>Hinweis, kein Änderungsbedarf</p> <p>Im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. bei der Planung von Straßenbaumaßnahmen soll die Inanspruchnahme von Wald vermieden werden. Bei im Einzelfall erforderlicher Inanspruchnahme von Wald ist die Waldumwandlung im Verfahren der Aufstellung des B-Planes zu klären. Ein Beschluss der GVT über einen Bebauungsplan oder über den Flächennutzungsplan schließt daher auch die ggf. erforderliche Zustimmung zur Abweichung von diesem unter 4.1. formulierten Grundsatz des Waldleitbildes ein. Ausgleich und Ersatz sind im B-Planverfahren mit der Forstbehörde abzustimmen.</p> <p>Auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der Gemeindestraßen kann es erfahrungsgemäß erforderlich werden, in Randbereichen kleinflächig Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Hierzu sollte eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden.</p> <p>Vorschlag: <i>Sollte es für Infrastrukturmaßnahmen erforderlich werden, kleine bzw. kleinste Teilflächen Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, dann umfasst für Waldflächen &lt; 1.200 m<sup>2</sup> (0,12 ha) der Beschluss über das Bauprogramm auch eine Zustimmung der Gemeindevertretung zur Inanspruchnahme von Wald im Einzelfall.</i></p> <p>Vom Naturschutzbeirat wurde vorgeschlagen, hierzu unter Ziffer 10 einen Zusatzpunkt einzufügen: <u>Sonderfall der Umwandlung von gemeindeeigenem Wald in eine andere Nutzungsart</u> <i>Bei B-Planverfahren, Änderungen des Flächennutzungsplanes oder Maßnahmen zum Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur ist der grundsätzli-</i></p>

		<p>zu Pkt. 4.3: Hinweis: Aufforstungen (Ersatzaufforstungen) bedürfen der Genehmigung durch die Untere Forstbehörde. Empfehlung: Darstellung solcher Flächen im FNP.</p> <p>zu Pkt. 5: Die Ausweisung von Waldfunktionen (Erholungs-, Immissionschutz-, Lärmschutzwald) erfolgt ausschließlich durch die untere Forstbehörde.</p> <p>zu Pkt. 6.3: Das Betreten des Waldes ist gem. § 15 LWaldG nur durch wenige Ausnahmen eingeschränkt. Das Sperren von Wegen ist gem. § 18 LWaldG nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde zulässig. Dazu zählt nicht die Sperrung von "Trampelpfaden".</p> <p>zu Pkt. 7: "Die Waldarbeiten in der Gemeinde Zeuthen..." ist zu ändern in "Waldarbeiten auf gemeindeeigenen Waldflächen..."</p> <p>zu Pkt. 10.2: "Zur Unterstützung dieser Aufgaben können ... die zuständige Forstbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald ..." ist zu ändern in "die zuständige Forstbehörde für den Landkreis Dahme-Spreewald"</p>	<p><i>che Schutz- und Erhaltungsgedanke für gemeindliche Waldflächen unabhängig von ihrer Lage und Größe im verwaltungsinternen Abwägungsprozess zu beachten.</i>  <i>Sollte sich im Einzelfall die Inanspruchnahme einer gemeindlichen Waldfläche als unvermeidbar herausstellen, ist der in der Verwaltung vorgenommene Abwägungsprozess einschließlich erfolgter Alternativenprüfung und vorgesehener Kompensationsmaßnahmen nachvollziehbar und umfangreich zu dokumentieren. In jedem dieser Sonderfälle ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf eine Stellungnahme des Naturschutzbeirates durch die Verwaltung anzufordern.</i>  <i>Über das Ergebnis der Abwägung der Verwaltung und die Stellungnahme des Naturschutzbeirates sind als ein wesentlicher Bestandteil der Beschlussfassung alle beteiligten Gremien (Fachausschüsse, Hauptausschuss und/oder Gemeindevertretung) in geschäftsüblicher Form zu informieren.</i></p> <p>Hinweis, kein Änderungsbedarf</p> <p>Hinweis. Bei Bedarf kann die Gemeinde ihre Wünsche/Vorschläge an die Forstbehörde richten.</p> <p>Hinweis, kein Änderungsbedarf</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
--	--	---	--

2.2 Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Dahme-Spreewald, Naturschutzbeirat des Landkreises Dahme-Spreewald
- Naturschutzbund Deutschland NABU, Regionalverband Dahmeland
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Es kann hier davon ausgegangen werden, dass keine Bedenken gegen den Entwurf des Waldleitbildes bestehen.